

Besonderheiten im Rahmen der HV-Einberufung nach § 125 AktG

Stolperfalle Mandatsangaben



TORSTEN FUES

Geschäftsführer,
HCE Haubrok Corporate Events GmbH
tf@hce.de

Welche Informationen müssen den Aktionären eines Unternehmens zusammen mit der Einladung zu einer Hauptversammlung übermittelt werden? § 125 Aktiengesetz (AktG) regelt das. Dass diese auf den ersten Blick doch relativ klare Norm Stolperfallen birgt, zeigt sich für börsennotierte Gesellschaften spätestens dann, wenn Aufsichtsratswahlen auf der Tagesordnung stehen.

Denn zusätzlich zu den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zwingend Angaben zur Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien gemacht werden – doch was ist darunter genau zu verstehen?

Ausschließlich börsennotierte Unternehmen betroffen

Bei im rechtlichen Sinn börsennotierten (also an einem geregelten Markt gehandelten) Gesellschaften ist nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG im Fall der anstehenden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen, welche weiteren Aufsichtsrats- und vergleichbaren Mandate in in- und ausländischen Unternehmen die vorgeschlagenen Kandidaten bereits innehaben. Außerdem sollen Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und

ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigelegt werden.

Das hat drei Gründe: Erstens sollen die Aktionäre in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob ein Kandidat überhaupt die notwendige Zeit hat, um

sich angemessen den Pflichten seines Amtes widmen zu können. Zweitens wird so bekannt, ob ein Interessenkonflikt mit bereits bestehenden Mandaten denkbar wäre. Und schließlich kann drittens auf diese Weise überprüft werden, ob die in § 100 AktG genannte Höchstzahl an zulässigen Mandaten eines Kandidaten die Kandidatur für das angestrebte Amt überhaupt zulässt.

Der korrekte Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Angaben zu den weiteren Mandaten mit der Einladung und der Tagesordnung an die Aktionäre zu übermitteln. Dies geschieht in den meisten Fällen immer noch durch Übersendung einer gedruckten

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Angaben zu den weiteren Mandaten mit der Einladung und der Tagesordnung an die Aktionäre zu übermitteln.“

Broschüre, in seltenen Fällen – sofern die Satzung dies ausdrücklich bestimmt – auch ausschließlich durch elektronische Übermittlung. Die Gesellschaft ist dem Gesetz nach jedoch nicht verpflichtet, die Informationen bereits in die entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu integrieren.

Warum hat sich diese – höchst freiwillige – Veröffentlichungspraxis trotzdem fest etabliert, wenn man sich die Tagesordnungen diverser Unternehmen anschaut? Als Grund ist u.a. anzunehmen, dass die Einheitlichkeit der Texte im Bundesanzeiger und in der gedruckten Broschüre die Fehlerwahrscheinlichkeit schlicht und einfach reduziert. So kann es schließlich faktisch nicht mehr vorkommen, dass diese Pflichtangaben vom HV-Verantwortlichen bei der Gesellschaft sowie ggf. von den beratenden Rechtsbeiständen in der Mitteilung an die Aktionäre vergessen werden, wenn sie bereits im Bundesanzeigertext enthalten sind. Da sich die Zusatzkosten der Verlängerung der Tagesordnung bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in engen Grenzen halten, überwiegt wohl dieser pragmatische Ansatz.

Herkunft der Informationen

Die Informationen über die veröffentlichungspflichtigen Mandate stammen üblicherweise von den Kandidaten selbst – oder sollten zumindest von diesen bestätigt worden sein – und sind gelegentlich fehlerhaft. Bereits die Einschätzung, welche Mandate genau angegeben werden müssen, führt manchmal zu ausführlicheren rechtlichen Betrachtungen. Also sind auch Fehleinschätzungen neben dem schlichten Vergessen eines Mandats jederzeit möglich.

Was sind die Folgen eines Fehlers bei diesen Angaben? Wird der Wahlbeschluss dadurch anfechtbar? Die Gerichte können da zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Also ist Vorsicht geboten.

Zweifelsohne zählen Mitgliedschaften in in- und ausländischen Kontrollgremien börsennotierter Unternehmen zu den anzugebenden Mandaten, da kommt es selten zu Fehlangaben. Aber auch entsprechende Positionen bei nicht gelisteten Unternehmen müssen hier angegeben werden.

„Bei der Abfrage der anzugebenden Mandate von Aufsichtsratskandidaten ist große Sorgfalt geboten.“

Dabei kommt es weniger auf die Rechtsform an, sondern auf die Ausrichtung als Wirtschaftsunternehmen. Eine Kontrollfunktion im örtlichen Fußballverein ist sicherlich nicht anzugeben, dasselbe Mandat bei der FC Bayern München AG hingegen schon.

Heilungsmöglichkeiten bei Vergessen

Ein klassischer Fall: Die Gesellschaft hat für den Geschäftsbericht die zum Jahresende aktuelle Liste der weiteren Mandate eines amtierenden Aufsichtsrats abgefragt, dort entsprechend angegeben und veröffentlicht und nimmt diese Liste als gegeben für die anstehende Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglieds. Dann stellt sich aber heraus, dass es doch eine Änderung gab. Oder dem Kandidaten für den Aufsichtsrat fällt plötzlich ein, dass er ein Mandat vergessen hat, und er teilt dies verspätet mit. Das ist kein Problem, sofern die Einladung der HV noch nicht veröffentlicht wurde. Was aber tun, wenn die Hauptversammlungseinladung bereits im Bundesanzeiger mit den Angaben zu den Mandaten erschienen ist?

Praxisbewährt ist in einem derartigen Fall eine Berichtigungsveröffentlichung im Bundesanzeiger, wie sie beispielsweise im laufenden Jahr von der Hannover Rück SE und der Ströer Media AG vorgenommen wurde. Außerdem wurden die entsprechenden Angaben auf der Internetseite der Gesellschaft aktualisiert. Zusätzlich wurden die korrigierten Informationen mit der gedruckten Einladungsbroschüre an die Aktionäre übermittelt. Es sollte also sichergestellt werden, dass die – freiwillige – Angabe solcher Mandate

bereits in der Bundesanzeigerveröffentlichung vollständig und korrekt ist.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn nach der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger und dem Versand der Unterlagen an die Aktionäre und vor dem Tag der Hauptversammlung beim Aufsichtsratskandidaten ein Mandat neu hinzukommt. Eine Pflicht zur Mitteilung mit den Unterlagen besteht sicherlich nicht, da das Mandat ja zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelegt ist. Wie geht man mit dem in diesem Zeitfenster neu entstandenen und pflichtgemäß neu mitgeteilten Mandat um? Die PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie sah sich dieser Situation gegenüber. Und hat sie durch eine unverzügliche Aktualisierungsveröffentlichung im Bundesanzeiger zu den Angaben zu den Aufsichtsratsmandaten gelöst.

Fazit

Bei der Abfrage der anzugebenden Mandate von Aufsichtsratskandidaten ist große Sorgfalt geboten. Insbesondere den Mandatsträgern, also den [potenziellen] Aufsichtsratsmitgliedern sollte klar sein (bzw. notfalls gemacht werden), dass es sich nicht nur um eine lästige Pflicht handelt, sondern dass Falschangaben hier erhebliche Risiken für die Gesellschaft und auch für ihre eigene Wahl bergen können. Da der HV-Verantwortliche im Unternehmen hier aber meist auf die Vollständigkeit der von den Kandidaten gemachten Angaben vertrauen muss, ist die Aufklärung der betroffenen Personen über die Zusammenhänge eine sicherlich wichtige, aber undankbare Aufgabe.